Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

1. Anwendungsbereich

1.1
Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVL“ genannt) gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ genannt) zwischen der NRW Pellets GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“ genannt).

1.2
Die Leistungen und Lieferungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AVL.

1.3
Für zukünftige Geschäftsbeziehungen müssen diese AVL nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4
Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Käufers (z.B. Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden kein Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer ein Angebot des Käufers annimmt (Ziff. 2.3), ohne dort aufgeführten entgegenstehenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Vertragsabschluss, Formvorschriften

2.1
Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer ein Angebot des Käufers (Ziff. 2.2) entsprechend Ziff. 2.3 annimmt.

2.2
Die Bestellung von Ware durch den Käufer ist ein verbindliches Angebot, an das der Käufer zwei (2) Wochen nach Zugang beim Verkäufer gebunden ist. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, gilt das Angebot als abgelehnt.

2.3.

Die Annahme durch den Verkäufer erfolgt durch Versenden einer schriftlichen, elektronischen oder textförmigen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung.

---

3. Unterbeauftragte / Transportdienstleister

Der Verkäufer ist berechtigt, zur Erfüllung etwaiger vertraglicher Pflichten Dritte (z.B. Transport- und Logistikunternehmen) mit der Lieferung der Ware zu beauftragen. Einer Zustimmung des Käufers bedarf es hierfür nicht.

---

4. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche für Transport, Lagerung und Verwendung der Ware einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Der Verkäufer kann vom Käufer entsprechende Nachweise der erforderlichen Erlaubnisse und Zertifikate verlangen, soweit dies zur Vertragserfüllung oder zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

---

5. Versand, Abholung, Gefahrübergang

5.1
Lieferungen erfolgen – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – **EXW (Incoterms® 2020) ab Werk bzw. Lager des Verkäufers**. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten trägt der Käufer. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer über.

5.2
Bei vereinbartem Versand hat der Käufer die vom Verkäufer mitgeteilten Versandvorschriften einzuhalten. Entstehen durch deren Nichtbeachtung zusätzliche Kosten (z.B. höhere Frachtgebühren, Sonderverpackung), trägt diese der Käufer.

5.3
Holt der Käufer die Ware ab, ist er verpflichtet, vereinbarte Abholtermine einzuhalten und geeignete Fahrzeuge sowie Ladungssicherungsmittel bereitzustellen. Die Gefahr geht über, sobald die Ware dem Käufer oder dessen Transportperson ausgehändigt wird.

5.4
Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers lagern und angemessene Lagerkosten berechnen.

---

6. Lieferzeit, Lieferhindernisse

6.1
Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

6.2
Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, teilt er dies dem Kunden unverzüglich unter Angabe eines neuen angemessenen Liefertermins mit. Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, sind höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Energie- oder Rohstoffmangel, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien sowie andere unvorhersehbare oder unvermeidbare Ereignisse.

6.3

Wird der Verkäufer selbst nicht rechtzeitig durch seinen Lieferanten beliefert, obwohl er ein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt hat, und kann er deshalb nicht rechtzeitig liefern, dann gilt das als Grund, den er nicht zu vertreten hat im Sinne der Ziff. 6.2.

---

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

---

8. Änderungen des Lieferumfangs oder der Ware

Der Verkäufer ist ohne Zustimmung des Käufers berechtigt, Änderungen am Lieferumfang oder den technischen Eigenschaften der Ware vorzunehmen, sofern und soweit durch die Änderungen nur unwesentlich von der geschuldeten Leistung abgewichen wird und keine für den Käufer nachteilige Störung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung resultiert. Der Verkäufer wird den Käufer über etwaige Änderungen informieren, sobald diese absehbar sind.

---

9. Preise, Verpackung

9.1
Alle Preise sind Nettopreise in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.2
Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise nach der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste des Verkäufers.

9.3
Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Von Paletten- oder Gitterboxentausch abweichende Absprachen bedürfen der Textform.

---

10. Sonderbestimmungen Holzeinkauf / Brennstoffe

Für Lieferungen von Holzbrennstoffen gelten die maßgeblichen Produktnormen (z. B. ENplus, DINplus, RVR), soweit vereinbart oder handelsüblich. Abweichungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.

---

11. Zahlung und Rechnungsstellung

11.1
Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

11.2
Der Käufer gerät spätestens vierzehn (14) Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

11.3
Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

---

12. Aufrechnung und Abtretung

12.1
Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12.2
Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

---

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung.

13.2
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

13.3
Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.

---

14. Mängelansprüche

14.1

Die Ware gilt als vertragsgemäß, wenn sie die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweist. Weitergehende Eigenschaften, insbesondere übliche Eigenschaften vergleichbarer Waren, die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung oder solche, die aus öffentlichen Äußerungen, Werbematerialien oder sonstigen Informationen abgeleitet werden könnten, sind nicht geschuldet und begründen keinen Sachmangel.

14.2
Der Käufer hat gelieferte Ware unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel sofort, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

14.3
Bei berechtigten Mängeln leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

14.4
Weitere Ansprüche richten sich nach Abschnitt 15.

---

15. Haftung

15.1
Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.2
Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.3
Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

---

16. Versicherung

Der Käufer hat im eigenen Interesse angemessenen Versicherungsschutz für Transport, Lagerung und Verwendung der Ware vorzuhalten, soweit dies branchenüblich ist.

---

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

17.1
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist Siegen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

17.2
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

17.3

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVL unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende, aber gleichwohl wirksame, Regelung zu ersetzen.